



Benützungsreglement Spiel- und Sportanlagen

Inkrafttreten: 8. Juli 2026

Totalrevision gemäss GRB vom 7. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Zuständigkeit	3
Art. 4 Grundsätze	3
Art. 5 Verbotene Nutzungen	4
Art. 6 Bewilligungspflicht	4
Art. 7 Sicherheit	4
Art. 8 Rauchen	4
Art. 9 Fahrzeuge	4
Art. 10 Hunde	4
Art. 11 Fundgegenstände	5
Art. 12 Benützungszeiten	5
Art. 13 Sperrung von Anlagen	5

2. Spielplatz

Art. 14 Aufsicht	5
Art. 15 Benützung der Spielgeräte	5

3. Sportanlagen

Art. 16 Roter Platz	6
Art. 17 Fussballwiese	6

4. Picknickplatz

Art. 18 Picknickplatz	6
-----------------------	---

5. Toiletten

Art. 19 Toiletten	6
-------------------	---

6. Schlussbestimmungen

Art. 20 Haftung	6
Art. 21 Widerhandlungen	6
Art. 22 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat Fisibach erlässt gestützt auf die Kompetenzmatrix vom 1. Januar 2015 sowie das Polizeireglement der Zurzibierter Gemeinden vom 15. Mai 2025 folgendes Benützungsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck,

Dieses Reglement regelt die Benützung des öffentlichen Spielplatzes, der Sportanlagen sowie der Parkplätze der Einwohnergemeinde Fisibach. Die Anlagen dienen der Erholung, Bewegung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für folgende Anlagen:

- Spielplatz (Kleinkinderbereich, Kletterbereich und Seilbahn)
- Picknickplatz
- Roter Platz
- Parkplätze
- Fussballwiese
- öffentliche Grünflächen innerhalb des Areals
- öffentliche Toiletten

Art. 3 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Er kann Ausnahmen bewilligen sowie Anlagen oder Anlageteile vorübergehend sperren.

Der Hauswart oder von der Gemeinde bezeichnete Personen überwachen die Einhaltung dieses Reglements. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die Vorschriften des Polizeireglements der Einwohnergemeinde Fisibach.

Art. 4 Grundsätze

Die Anlagen sind sorgfältig, rücksichtsvoll und bestimmungsgemäss zu benützen.

Sie sind in sauberem Zustand zu verlassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Beschädigungen oder festgestellte Mängel sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

Die Benützung erfolgt auf eigene Verantwortung.

Eltern oder andere Begleitpersonen tragen die Verantwortung für die eigenen sowie die ihnen anvertrauten Kinder.

Art. 5 Verbotene Nutzungen

Auf dem gesamten Areal sind insbesondere untersagt:

- Campieren oder Übernachten;
- das Aufstellen von Zelten, Pavillons, Tischen und Stühlen oder ähnlichen Einrichtungen ohne Bewilligung;
- Grillieren sowie offenes Feuer;
- Veranstaltungen oder organisierte Anlässe ohne Bewilligung des Gemeinderats;
- kommerzielle Nutzungen sowie das Aufstellen von Verkaufs- oder Werbeeinrichtungen ohne Bewilligung;
- mutwillige Beschädigungen oder Verunreinigungen;
- das Liegenlassen von Abfällen (Littering);
- das Abspielen lauter Musik oder anderes störendes Verhalten;
- der Konsum sowie der Handel von Drogen;
- übermässiger Alkoholkonsum, soweit dadurch andere Personen belästigt oder gefährdet werden.

Art. 6 Bewilligungspflicht

Veranstaltungen, organisierte Anlässe oder andere Nutzungen, welche den ordentlichen Betrieb der Anlagen beeinträchtigen können, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Gemeinderats. Gesuche sind dem Gemeinderat 30 Tage vorher einzureichen.

Art. 7 Sicherheit

Die Spiel- und Sportgeräte sind ausschliesslich bestimmungsgemäss zu benützen.

Beim Benützen der Spielgeräte dürfen keine Velo-, Ski- oder andere Helme sowie keine Schlüssel oder Schlüsselanhänger um den Hals getragen werden.

Glasbehälter sind auf den Spiel- und Rasenflächen nicht zulässig.

Der Konsum von Speisen und Getränken auf den Spielgeräten ist untersagt.

Art. 8 Rauchen

Das Rauchen ist ausschliesslich im Bereich des Picknickplatzes gestattet.

Art. 9 Fahrzeuge

Motorfahrzeuge sind ausschliesslich auf dem Kiesparkplatz abzustellen.

Das Befahren des Spielplatzes und der Fussballwiese mit Fahrrädern, Trotinetts, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen ist untersagt.

Der Rote Platz darf mit Fahrrädern benützt werden.

Art. 10 Hunde

Hunde sind auf dem gesamten Areal an der Leine zu führen.

Das Betreten des Spielplatzes und der Fussballwiese mit Hunden ist untersagt.

Art. 11 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind der Gemeindeverwaltung oder der Regionalpolizei Zurzibiet abzugeben.

Art. 12 Benützungszeiten

Die Anlagen dürfen täglich von **07.00 Uhr bis 22.00 Uhr** benützt werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Polizeireglements der Einwohnergemeinde Fislach, insbesondere über die öffentliche Ruhe, Lärmimmissionen sowie den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Art. 13 Sperrung von Anlagen

Die Gemeinde kann Anlagen oder Anlageteile insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, aus Sicherheitsgründen, für Unterhaltsarbeiten oder für bewilligte Veranstaltungen vorübergehend sperren.

Signalisationen sowie Anordnungen der zuständigen Personen sind verbindlich.

2. Spielplatz

Art. 14 Aufsicht

Kinder unter sieben Jahren dürfen den Spielplatz nur in Begleitung einer verantwortlichen Person benützen.

Bei älteren Kindern entscheiden die Erziehungsberechtigten über die selbstständige Benützung. Sie tragen die Verantwortung für eine altersgerechte Nutzung der Spielgeräte.

Art. 15 Benützung der Spielgeräte

Die Spielgeräte sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benützen.

Insbesondere ist untersagt:

- auf Dächer oder Sonnensegel zu klettern;
- Sand oder Kies ausserhalb der dafür vorgesehenen Bereiche zu verteilen oder auf Spielgeräte zu werfen;
- andere Personen beim Klettern, Schaukeln oder Spielen zu gefährden.

Beim Nesthocker und beim Sprungband ist vor jeder Benützung sicherzustellen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden.

Die Seilbahn darf jeweils nur von einer Person benützt werden. Das zulässige Höchstgewicht beträgt **80 kg** (Herstellerempfehlung).

Beim Nesthocker beträgt das zulässige Höchstgewicht **100 kg** (Herstellerempfehlung).

3. Sportanlagen

Art. 16 Roter Platz

Der Rote Platz steht der Öffentlichkeit grundsätzlich zur Verfügung; die Ruhezeiten sind einzuhalten.

Bei einer Sperrung durch die Gemeinde ist die Benützung untersagt.

Parkieren ist nur mit gemeinderätlicher Bewilligung erlaubt.

Art. 17 Fussballwiese

Die Fussballwiese darf nur bei geeigneten Platzverhältnissen und unter Einhaltung der Ruhezeiten benützt werden.

Über eine allfällige Sperrung entscheidet der Hauswart oder Gemeinderat.

4. Picknickplatz

Art. 18

Der Picknickplatz ist nach der Benützung sauber zu verlassen.

Abfälle sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

5. Toiletten

Art. 19

Den Besucherinnen und Besuchern steht die öffentliche Toilette beim Parkplatz des Gemeindehauses zur Verfügung.

Die Toiletten im Mehrzweckgebäude Chilewis sind nicht öffentlich zugänglich.

Das Verrichten der Notdurft ausserhalb der dafür vorgesehenen Anlagen ist untersagt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20 Haftung

Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Haftung der Einwohnergemeinde Fisibach richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 21 Widerhandlungen

Wer gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der zuständigen Personen verstösst, kann von den Anlagen weggewiesen oder zeitweise von deren Benützung ausgeschlossen werden.

Widerhandlungen richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Polizeireglements der Zurzibier Gemeinden sowie den weiteren anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Soweit das Polizeireglement dies vorsieht, können Widerhandlungen mit Busse geahndet werden.

Vorbehalten bleiben zivil- und strafrechtliche Massnahmen.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Fisibach total revidiert und am 7. Juli 2026 beschlossen.

Es tritt am 8. Juli 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Benützung des Spielplatzes und der Sportanlagen.

Gemeinderat Fisibach

gez. Yves Niedermann
Gemeindeammann

gez. Sonja Schönberger
Gemeindeschreiberin